

Gemeinden: St. Gallen, Altenmarkt, Wildalpen

Anmeldeformular Schuljahr 2026/27

Name des Schülers: _____ Geburtsdatum: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ - **SV-NR SchülerIN:** _____

Instrument:

Unterrichtsformen und Jahresschulbeiträge im **Hauptfach** – Förderung bereits abgezogen!!!

Unterricht zu 2 in 50 Minuten (alle Instrumente):

Gruppenunterricht G2 50 Minuten € 534,- 2 Schüler mtl. 53,40 €

Talentförderung – 1 SchülerIn in 50 Minuten:

Einzelunterricht E1 50 Minuten € 734,- Eingangsphase (E/U) mtl. 73,40 €

Blockflötenunterricht mit 3 SchülerInnen in 50 Minuten:

Gruppenunterricht G3 50 Minuten € 385,- 3 Schüler mtl. 38,50 €

(E=Elementarstufe, U=Unterstufe, M=Mittelstufe, O=Oberstufe)

Unterrichtsformen und Jahresschulbeiträge im **Kursfach** – Förderung bereits abgezogen!!!

Blockflötenunterricht mit 4-5 SchülerInnen in 50 Minuten:

Kursfach K4 50 Minuten € 296,- 4-5 SchülerInnen mtl. € 29,60

Kursfach in der Volksschule od. Kindergarten € 0,00 4-5 SchülerInnen mtl. € 0,00

MFE od. Klassenmusizieren mit 6-9 SchülerInnen:

Kursfach K6 50 Minuten € 234,- 6-9 Schüler mtl. € 23,40

MFE mit 6-9 SchülerInnen IM KINDERGARTEN od. in der VOLKSSCHULE:

Kursfach K6 50 Minuten € 0,00,- 6-9 Schüler mtl. € 0,00

MFE mit mehr als 9 SchülerInnen:

Kursfach K10 50 Minuten € 166,- 10-12 Schüler mtl. € 16,60

Unterrichtsform für nicht förderungswürdige SchülerInnen

Block 18 Einheiten 50 Minuten € 734,- 1 Schüler

Gemeindeförderung für den Musikschulbeitrag gelten laut Vereinbarung mit der Wohnsitzgemeinde

Allgemeine Richtlinien für den Musikunterricht gelten entsprechend dem Statut der Musikschule!

Der Schulkostenbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in zwei Teilbeiträgen verrechnet. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in schriftlicher Form unter Angabe eines triftigen Grundes möglich. Bei vorzeitigem Austritt obliegt dem Schulleiter eine Rückzahlungsentscheidung.

Ich stimme der Erfassung und Verwendung meiner angeführten Telefonnummer und E-Mail-Adresse zum Zwecke der Kontaktaufnahme seitens der Musikschule zu. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Bitte wenden

Wollen Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

- Ich möchte eine allfällige „MusikschülerInnenförderung“ für das Unterrichtsjahr 2026/27 (für mich/ für mein Kind) in Anspruch nehmen.**

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist berechtigt, personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers (sowie der Erziehungsberechtigten) für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automatisationsunterstützt zu verarbeiten (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#)) und weiters für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der Schülerinnen/Schüler und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschülerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
2. Die Daten gemäß Z 1 werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden:
 - an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken;
 - Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.
4. Darüber hinaus können der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025) übermittelt werden.
5. Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Die „MusikschülerInnenförderung“ kann davon betroffen sein.
6. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz- Informationsseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten.

Name Musikschülerin/Musikschüler: _____

Geburtsdatum Musikschülerin/Musikschüler: _____

Geburtsort:

Sozialversicherungsnr. Musikschülerin/Musikschüler: _____

Ort, Datum

Unterschrift